

## **Gesetzliche Grundlagen**

**Indikatoren für eine automatisierte Embargo-  
Überwachung in Versicherungen und  
Finanzinstituten**

**Stuttgart, 17. Mai 2005**

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen zur Kontrolle der Kundenbestände sowie der Auslandstransaktionen basieren auf Verordnungen des EU-Rats und der EU-Kommission sowie Anordnungen des BMWA

### Maßnahme

- Verordnungen EU-Rat 2580/2001, 881/2002 Verordnungen der EU-Kommission
- Anordnungen BMWA (AWG §2, §7), diverse
- OFAC-Liste (Office of Foreign Assets Control)

### Inhalt

- Der gesamte Kundenbestand sowie durchgeleitete und Ein- und ausgehende Auslandstransaktionen sind zu überprüfen. Bei Transaktionen mit terroristischem Hintergrund, werden die Gelder eingefroren und den Aufsichtsbehörden gemeldet; Bestandskonten werden gesperrt und gemeldet.
- Ausgehende Zahlungen sind nach OFAC zu prüfen und im Verdachtsfall zurückzugeben.

## Folgen bei Nichtbeachtung der Verordnungen

Bei Nichtbeachtung der strafbewehrten Finanzsanktionsregelungen drohen in Verbindung mit dem Außenwirtschaftsgesetz Freiheitsstrafen.

### Strafrechtliche Konsequenzen

- Die Strafverfolgung in Deutschland erfolgt nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§34 Abs. 4 AWG).

### Voraussetzung

- Die konkrete Strafbarkeit bei Finanzsanktionsverstößen greift bereits bei Fahrlässigkeit.

### Wirkung

- Finanzsanktionsverstöße sind eine Straftat mit entsprechenden persönlichen Konsequenzen.

### Konsequenzen

- In minder schweren Fällen liegt der Strafrahmen zwischen 3 Monaten und 5 Jahren. Ansonsten ist eine Freiheitsstrafe von nicht unter 2 und bis zu 15 Jahren vorgesehen.
- Umsatzschöpfung nach Bruttoprinzip
- Eintragung in das Gewereregister

## Rechtlicher Rahmen - Anforderungen

### (1) Vollständigkeit

- Generell alle Transaktionen prüfen**
- **Geschäftsbeziehungen auch in der Anbahnung**
  - **Finanztransaktionen**
- 
- **100% Prüfung erforderlich  
(Stichprobenprüfung ist nicht zulässig)**

### (2) Teilnehmer

**Alle beteiligten Geschäftspartner müssen geprüft werden**

## Rechtlicher Rahmen - Konsequenzen

### (3) Suchlogik

**Nur Identitätsprüfung ist nicht ausreichend.  
Eine phonetische Suche ist zu realisieren  
Die Namensreihenfolge darf keine Auswirkung auf  
das Prüfergebnis haben**

### (4) Realtime

- **Die Prüfung ist vor der vor Ausführung des Geschäftes durchzuführen**
- **Die Prüflisten müssen aktuelle sein**

## Rechtlicher Rahmen - Konsequenzen

### (5) Dokumentation

**Ein Verdachtsfall ist zu Dokumentieren  
(Revisionssicher)**

- **Transaktionsdaten**
- **Relevanten Listen**
- **Bearbeitung und Entscheidung**

### (6) Bearbeitungs- vorschriften

**Die Bearbeitung von Verdachtsfällen ist in  
Arbeitsanweisungen festzulegen**

## Focus des Screening

Die Institute müssen die Grundlagen erfüllen, die Kundenbestände, die Auslands-, sowie Inlandstransaktionen zu durchleuchten.

### Kundenstamm

**Kundenstamm  
resultierend aus den  
Aktivitäten**

- Kontoinhaber
- Vollmacht über andere Kontoinhaber
- Kreditkartenbesitzer
- etc.

### Auslandstransaktionen

**Alle ein- und ausgehende  
Auslandstransaktionen**

- Nicht dokumentierte Zahlungen
- Dokumentierte Zahlungen
- Bank zu Bank Buchungen
- FX Transaktionen
- Geldmarkt-Transaktionen
- etc.

### Inlandstransaktionen

**Inlandstransaktionen**

- In Deutschland nicht erforderlich

## Aufgaben Embargo

- **Embargoüberwachung für Finanztransaktionen**
  - ▶ Steht das Empfängerland einer Auslandsüberweisung auf einer Embargoländerliste?
  - ▶ Unterliegt der Kontoinhaber, ein Bevollmächtigter oder wirtschaftlicher Berechtigter einem Embargo und ist auf einer einschlägigen Namensliste aufgeführt?
  - ▶ Ist der Empfänger oder Absender einer Finanztransaktion ein Terrorismusverdächtiger und steht auf einer Embargonamensliste?
  
- **Monitoring auffälliger Geschäftsaktivitäten  
bspw. hinsichtlich PEPs oder FATF-Ländern**
  - ▶ Steht das Auftraggeberland einer Auslandsüberweisung auf der FATF-NCC-Liste?
  
- **Betrugsprävention**
  
- **Implementierung der „Know Your Customer“-Strategie**
  
- **Verringerung operationeller Risiken**

## Neue Entwicklungen

### ■ EU

**Es liegt ein Vorschlag der europäischen Kommission gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vor. Diese hat weit reichende Konsequenzen gegenüber der heutigen Betrugsbekämpfung!**

- ▶ PEP's werden eine entscheidende Rolle spielen, das heißt
  - heute prüfen die Banken ca. 10.000 bad guys
  - nach in Kraft treten der Richtlinie ca. 300.000 (World Check).

### ■ Betrugsbekämpfung

**Das BaFin fordert verstärkte Maßnahmen gegen Finanzbetrug gemäß des KWG §25**

- ▶ In besonderem Fokus sind Überweisungs- und Kreditkartenbetrug
- ▶ Diese erfordert verstärkt die Kombination von Research und online-Embargo

## Anlage: Information zu den Listen

### EU-Listen

- Die im Rahmen der HADDEX-Produktreihe erscheinende CD-Rom liefert Listen in einer konsolidierten Fassung.
- Bei Aktualisierung der Sanktionsliste wird der Benutzer durch eine E-Mail unterrichtet und kann die neuen Daten automatisiert herunterladen.
- Bezugsquelle: Bundesanzeiger Verlag:  
<http://www.bundesanzeiger.de/index.php?main=3>

### OFAC-Liste

- Das „Office of Foreign Assets Control“ (OFAC) bietet auf seiner Homepage einen Link zum kostenlosen Download der „Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ an. Über eine Registrierung erhält der Benutzer eine E-Mail bei Aktualisierung.
- Bezugsquelle: Office of Foreign Assets Control:  
<http://www.treas.gov/offices/eotffc/ofac/sdn/index.html>

## Anlage: Weitere Links

### Weitere interessante Links

#### ■ UN Resolution 1373 vom 28. September 2001

- ▶ [http://www.un.org/Depts/german/sr/sr\\_01/sr1373.pdf](http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_01/sr1373.pdf) (Deutsch)
- ▶ <http://www.un.org/Docs/sc/committees/1373/secres1373e.htm> (Englisch)

#### ■ Gemeinsamer Standpunkt des Rates Europäischen Union 2001/931GASP vom 27.12.2001

- ▶ [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l\\_344/l\\_34420011228de00930096.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_344/l_34420011228de00930096.pdf)

#### ■ Verordnungen des Rates der Europäischen Union 2582001 und 8812002

- ▶ 2580/2001: [http:// europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l\\_344/l\\_34420011228de00700075.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_344/l_34420011228de00700075.pdf)
- ▶ 881/2002: [http:// europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l\\_139/l\\_13920020529de00090022.pdf](http:// europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_139/l_13920020529de00090022.pdf)

## Anlage: Weitere Links

### Weitere interessante Links

- **Anordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit:**
  - ▶ <http://www.bmwi.bund.de/>
- **Diverse Verordnungen der Europäischen Kommission:**
  - ▶ <http://europa.eu.int/eur-lex/de/>
- **Strafraahmen aus Aussenwirtschaftsgesetz und Aussenwirtschaftsverordnung**
  - ▶ **Aussenwirtschaftsgesetz:**  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/awg/htmltree.html>
  - ▶ **Aussenwirtschaftsverordnung:**  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gesetze/BJNR026710986/navigation.html>
  - ▶ **Auszug aus der Aussenwirtschaftsverordnung:**  
[http://www.bundesbank.de/melde/aussenwirtschaft/download/grundlagen/par5270awv\\_2002 .pdf](http://www.bundesbank.de/melde/aussenwirtschaft/download/grundlagen/par5270awv_2002.pdf)

## Anlage: Weitere Links

### Weitere interessante Links

- **Anweisungen des Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US Department of Treasury (bindend für bestimmte Institute durch Clearingvereinbarung)**
  - ▶ <http://www.ustreas.gov/offices/eotffc/ofac/index.html>
- **Merkblatt über Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus**
  - ▶ [http://www.ausfuhrkontrolle.info/publikationen/merkblaetter/merkblatt\\_terrorismus.pdf](http://www.ausfuhrkontrolle.info/publikationen/merkblaetter/merkblatt_terrorismus.pdf)
- **Deutsche Bundesbank, Finanzsanktionen: <http://www.bundesbank.de/finanz/index.php>**
- **Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und Hintergrundinformationen: <http://www.un.org/>**
- **Website der Europäischen Union: <http://europa.eu.int/>**
- **Inhaltsverzeichnis des Bundesanzeigers: Fundstelle u.a. für Anordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und Veröffentlichungen von Sanktionsrechtsakten zur Herbeiführung der Strafbewehrung**
  - ▶ <http://www.bundesanzeiger.de/>
- **Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Informationen zu anderen Sanktionsmaßnahmen als Finanzsanktionen**
  - ▶ <http://www.bafa.de/1/de/index.htm>